

Münster, den 03.12.2024

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Außerordentliche Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH am XX.12.2024

TOP: N.N.

Beschlussvorlage Änd-GV-2024

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH zur Vermeidung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschließen, § 13 des Gesellschaftsvertrags vollständig zu streichen und wie folgt neu zu fassen:**

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

2. Die Gesellschafter der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschließen, in § 9 Nr. 14 des Gesellschaftsvertrags das überflüssige letzte Wort („und“) zu streichen. § 9 Nr. 14 lautet somit:

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoren

Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum
[...]	[...]	[...]
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

3. Die Geschäftsführung wird angewiesen, die Anmeldung der unter 1. und 2. genannten Satzungsänderungen zum Handelsregister durchzuführen.

Begründung

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratische Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des

Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die TG ML-RL fällt nach den HGB-Größenmerkmalen aktuell unter die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichten. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro. Selbst wenn

dieser Wert für die TG nicht ganz erreicht würde, stünde der TG künftig eine erhebliche bürokratische Mehrbelastung vor, wenn sie unter die neue Berichtspflichten fiele.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsführung, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 13 wurde mit juristischer Unterstützung der Kanzlei BDO, Düsseldorf entwickelt.

Anlage:

A. Änderung Gesellschaftsvertrag TG ML-RL – Synopse neue und alte Fassung

Anlage A zur Beschlussvorlage Änd-GV-2024 („Änderung des Gesellschaftsvertrags...“)

**Änderung Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH: Synopse alte und neue Fassung
Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur Version vom 07.12.2022**

Alte Fassung (Stand 07.12.2022)			Neue Fassung			Kommentierung / Begründung
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			
(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			
Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und	Einstimmig

6.	Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung	Einstimmig
7.	Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;	Einstimmig
8.	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;	Einstimmig
9.	Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung;	Zwei Drittel
10.	Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;	Zwei Drittel
11.	Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen;	Zwei Drittel
12.	sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten;	Einstimmig
13.	Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind;	Einstimmig
14.	Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	Einstimmig

Redaktionelle Änderung bei Nr. 14 – das überflüssige „und“ wird gestrichen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	§ 13 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.	Allgemeiner Hinweis: Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 kann entnommen werden, dass es sich bei der Tarifgemeinschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt. Der Landtag NRW hat am 28. Februar 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) beschlossen, welches Änderungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vorsieht. Vor allem wurde in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus. Auch wurde der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.
---	--	--

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.	(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.	§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW stellt klar, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag. Vorschlag: Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses auskunftsgemäß beibehalten werden. Somit besteht vor allem die Möglichkeit, Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden und eine gewisse Qualität des Jahresabschlusses zu gewährleisten. Die Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde aufgegeben. Außerdem haben wir allgemein auf die Regelungen zu §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz verwiesen, um dynamischer auf Gesetzesänderungen reagieren zu können. Der Verweis auf Aussagen zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Prüfbericht geht auf eine Anregung der Bezirksregierung Detmold zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zurück, welche auch für die TG übernommen wurde.
--	---	--

(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	(3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.	Ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften von § 108 GO NRW macht deutlich, welche Regelungen anzuwenden sind. Aufgrund eines dynamischen Verweises auf § 108 GO NRW ist eine höhere Flexibilität bei Gesetzesänderungen gegeben.
---	---	--

